

FRANKFURT Kickers16

Satzung

(verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung vom 02.01.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. März 1916 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen „Sportvereinigung Kickers 1916 e.V.“ (Kurzform: SPVGG Kickers 1916).
- (2) Sitz des Vereins ist: Bertramswiese 3, 60320 Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein wurde am 30. März 1966 unter dem Aktenzeichen 4496 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Förderung und Pflege von Sport und Spiel, Wahrung des ideellen Charakters von Sport und Spiel, sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendarbeit und -pflege.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie des Hessischen Fußballverbands.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder seiner Organisationen arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Fußballverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Farben, Wahrzeichen

- (1) Die Farben des Vereins sind „grün-weiß“.
- (2) Das Wahrzeichen des Vereins ist ein schildförmiges, grün-weißes Emblem, senkrecht grün-weiß gestreift. Der Vereinsname SPVGG Kickers ist im oberen Teil waagrecht eingetragen. Das Vereinsgründungsjahr 1916 ist in der Mitte innerhalb eines Kreises eingefügt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder ordentliche Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger muss ein gesetzlicher Vertreter schriftlich zugestimmt haben, wobei bei mehreren gesetzlichen Vertretern die Zustimmung eines Vertreters reicht. Eltern werden mit der Mitgliedschaft des Kindes nicht automatisch selbst Mitglied des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Anmeldekosten einschließlich der Kosten der Ausstellung des Spielerpasses und eventuell insbesondere im Zuge eines Vereinswechsels anfallender Mehrkosten. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar. Kinder und Jugendliche besitzen in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Antragsrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereins Eigentum schonend zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Kosten

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge sind per Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen; bei begründeten Ausnahmen kann der Vorstand Barzahlung gestatten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresmitgliedsbeitrag und fällt in voller Höhe in jedem angefangenen Kalenderjahr an (Kalenderjahresbeitrag). Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr fällt der volle Kalenderjahresbeitrag an. Kosten in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Mitgliedsantrags, Kosten für besonderen Verwaltungsaufwand und vergleichbare Kosten sowie Kosten für Ausstellung des Spielerpasses setzt der Vorstand nach billigem Ermessen fest.
- (5) Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Rückständige Beiträge können - nach einmaliger Mahnung - auf Kosten des säumigen Mitglieds im Mahnverfahren bzw. auf dem Rechtsweg beigetrieben werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichen aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und mit Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, wobei eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied oder - bei Kindern und Jugendlichen - seine gesetzlichen Vertreter trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht vollständig entrichtet hat bzw. haben. Dies schließt die Beitreibung des rückständigen Mitgliedsbeitrags im Mahnverfahren bzw. auf dem Rechtsweg auf Kosten des säumigen Mitglieds bzw. seiner säumigen gesetzlichen Vertreter nicht aus.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen.
- (5) Ausschlussgründe sind: schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins, Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins, vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, muss der Vorstand erneut über den Ausschluss beraten; das ausgeschlossene Mitglied kann zuvor die mündliche Anhörung beantragen. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Das bei dem ausgeschiedenen Mitglied oder seinem/n gesetzlichen Vertreter/n in Verwahrung befindliche Vereinsigentum ist unverzüglich ein Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich innerhalb der ersten 3 Monate einzuberufen.
- (2) Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform nach § 126b BGB.
- (3) Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes; Bericht des Vorstands Finanzen; Bericht der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes; Wahlen und Bestätigungen; Beschlussfassung über vorliegende Anträge; Verschiedenes.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- (6) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
- (7) Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer, Beschluss über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wobei die Wahlen im 2-jährigen Turnus stattfinden, Wahl der Kassenprüfer.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet.
- (3) Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern kein Beitragsrückstand besteht. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste.
- (4) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt etwas anderes.
- (5) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
- (6) Die Wahl des übrigen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende.
- (7) Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (8) Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem mit der Protokollführung betrauten Vorstandsmitglied sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Vorstand Finanzen, den Jugendleiter und den Beisitzer vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wobei der Vorstand mindestens einmal alle 2 Monate tagen sollte.
- (3) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen den Verein betreffenden Unterlagen und Vereinsgegenstände bzw. Vereinsvermögen unverzüglich dem Vorstand zu übergeben und unterliegen der Schweigepflicht.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung; letztere wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Während der Dauer der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung; Berichte in der Sportvereinigung Kickers 1916 e.V. – Satzung (verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 02.01.2018)

Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Aufnahme von Mitgliedern, Ehrung von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste, Festlegung und Einziehung von Mitgliedsbeiträgen, Vermögensverwaltung, Bewilligung von Ausgaben, Abschluss und Kündigung von Verträgen.

- (2) Die Kassen- und Kontenführung sowie Erstellen, Führen und Aktualisierung der Mitgliederliste obliegt dem Vorstand Finanzen; Überweisungen vom Vereinskonto dürfen vom Vorstand Finanzen nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vorgenommen werden.
- (3) Die Verteilung andere Aufgabenbereiche wird vom Vorstand festgelegt. Innerhalb des festgelegten Aufgabenbereichs leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbstständig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden zunächst die Stimmen von 1. Vorsitzendem und 2. Vorsitzendem gemeinsam, bei weiterer Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die von den Mitgliedern auf Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer, die Mitglied des Vereins sein müssen, haben die Konten, Belege, Bücher und Kassen des Vereins einmal im Kalenderjahr zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die unbeschränkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Kassenprüfer dürfen weder Ehrenmitglied noch Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben jederzeit, insbesondere auch außerhalb der Prüfung unter Absatz 1 dieser Vorschrift, das Recht, Einsicht in die Konten, Belege, Bücher und Kassen des Vereins oder Auskunft betreffend Konten, Belege, Bücher und Kassen des Vereins zu verlangen. Ein besonderer Grund hierfür ist nicht erforderlich.

§ 15 Ehrungen

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand besonders geehrt oder von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen oder die Verabschiedung einer neuen Satzung kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Eine vom Vorstand beabsichtigte Änderung oder Neufassung der Satzung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe des Wortlautes der beantragten Änderung zu übergeben. Die Einreichung eines solchen Antrages in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstiges

- (1) Diese Satzung kann durch eine Geschäftsordnung erweitert werden, die vom Vorstand zu erarbeiten und zu beschließen ist.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 29.1.2016.